



Datum: 17.03.2022

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Bauamt	Sachbearb.: Herr Gräff
------------------	----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Bauamt				
Gebäudemanagement				

TOP: Anwendung einer Preisgleitklausel bei zukünftig anstehenden Ausschreibungsverfahren*Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen***1. Beschlussvorschlag:**

Dem Technischen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund der seit rund drei Wochen andauernden Ukraine-Krise sind insbesondere Energie und Rohölprodukte Gegenstand von aktuellen oder möglichen Sanktionen, Unsicherheiten und Spekulationen. Als Folge dessen steigen die Preise für Energierohstoffe wie Heizöl, Gas, Diesel und auch für Nebenprodukte wie beispielsweise Bitumen derzeit stark an. Die weitere Entwicklung ist momentan nicht vorherzusehen.

Bereits im letzten Jahr, schon deutlich vor dem Ukraine-Konflikt, stiegen die Preise z.B. für Rohrmaterialien aus Kunststoff erheblich an. Viele Lieferanten bieten ihre Produkte derzeit nur noch mit aktuellen Tagespreisen an, da die Preise extrem schwanken. Dies macht eine verlässliche und auskömmliche Kalkulation einer Ausschreibung für die Unternehmen bzw. Lieferanten fast unmöglich.

Bereits jetzt sind mehrere Schreiben und Anfragen von Bauunternehmen und Lieferanten bei der Stadtverwaltung eingegangen, die auf dieses Problem hinweisen und sich vorbehalten, bei Ausschreibungen überhaupt ein Angebot abzugeben.

Um auch bei zukünftigen Ausschreibungsverfahren verlässlich kalkulierte Angebote zu erhalten und somit im Hinblick auf die stark schwanken Preise eine Basis für die spätere Abrechnung zu schaffen, ist aus Sicht der Verwaltung die Einführung und Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel erforderlich.

Zur Definition: Eine Preisgleitklausel stellt im Allgemeinen eine Wertsicherungsklausel dar, mit der sich z. B. ein Lieferant oder ein Bauunternehmen das Recht vorbehält, bei Erhöhung seiner Selbstkosten den Preis einer bestimmten Ware anzupassen.

Für die korrekte Umsetzung einer Stoffpreisgleitklausel hat sich das Tiefbauamt mit der Rechtsanwaltskanzlei Wolter-Hoppenberg in Verbindung gesetzt und aus der juristischen Beratung folgende Erkenntnis gewonnen:

Eine Stoffpreisgleitklausel gilt nicht direkt für eine ganze Ausschreibung, sondern nur für die von der ausschreibenden Stelle in der Ausschreibung konkret angegebenen LV-Positionen. Dies sind Positionen, bei denen sich bei der Abrechnung genau nachweisen lässt, welche Mengen eingebaut bzw. verwendet wurden. Dies bezieht sich im Bereich Tiefbau im Wesentlichen auf die Asphalt- und Schüttgüterpositionen sowie auf die Rohrmaterialien im Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsbau. Der Hochbaubereich ist im Hinblick auf die dort verwendeten Materialien genauso betroffen. Die genaue Festlegung der Positionen, auf die die Stoffpreisgleitklausel angewendet werden soll, legt das jeweilige Fachamt im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen im Einzelfall fest.

Die Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel für Positionen, die die Fracht bzw. Treibstoffe betreffen, stellt sich als schwierig dar, da es hier fast unmöglich ist, den genauen Verbrauch an z.B. Diesel für die jeweilige Tätigkeit nachzuweisen. Daher ist in Bezug auf Treibstoffe oder sonstige Betriebsmittel die Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel nicht vorgesehen.

Die Stoffpreisgleitklausel gilt auf Basis des Formblatts 225 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes. Grundlage für die Abrechnung der Mehr- oder Minderkosten sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes in der Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“.

Der Vorlage ist als Anlage eine Berechnung beigelegt, mit welcher die Auswirkungen einer Preisanpassung am Beispiel einer Asphalttragschicht dargestellt werden.